

Merkblatt
zum Wahlrecht bei der
Bundestagswahl am 26. September 2021
für Brühler Neubürgerinnen und -bürger,
die sich nach dem 15. August 2021
in Brühl mit ihrer Hauptwohnung an- oder ummelden

Sehr geehrte Mitbürgerin, sehr geehrter Mitbürger,

anlässlich Ihres Umzuges bitte ich Sie, folgende Hinweise zur Ausübung Ihres Wahlrechts zu beachten:

Wahlberechtigt zur Bundestagswahl sind alle Deutschen, die am 26.09.2021 das 18. Lebensjahr vollenden und seit mindestens drei Monaten vor der Wahl (26.06.2021) in Brühl mit Hauptwohnung gemeldet sind.

Grundsätzlich können Sie in Brühl nur wählen, wenn Sie im Wählerverzeichnis der Stadt Brühl eingetragen sind.

Zuzug nach Brühl bis zum 15.08.2021

Wenn Sie sich bis zum 15. August 2021 in Brühl anmelden, werden Sie in dem Fall automatisch in das Wählerverzeichnis der Stadt Brühl eingetragen und können Ihr Wahlrecht somit hier in Brühl ausüben. Das gilt auch, wenn Sie zuvor im Ausland gewohnt haben und nach Deutschland ziehen.

Zuzug nach Brühl vom 16.08. bis zum 05.09.2021

Ziehen Sie erst nach dem 15.08.2021 nach Brühl, müssen Sie die Aufnahme in das Wählerverzeichnis der Stadt Brühl beantragen. Wird kein Antrag gestellt, verbleiben Sie im Wählerverzeichnis des bisherigen Wohnortes und üben am bisherigen Wohnort das Wahlrecht aus, entweder vor Ort oder durch Briefwahl.

Ziehen Sie aus dem Ausland nach Deutschland, müssen Sie einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für Rückkehrer stellen.

Umzug innerhalb Brühls bis zum 15.08.2021

Melden Sie sich bis zum 15.08.2021 innerhalb Brühls um, werden Sie automatisch dem Wahlbezirk Ihrer neuen Wohnung zugeordnet und können in Ihrem neuen Wahllokal wählen gehen.

Umzug innerhalb Brühls nach dem 15.08.2021

Melden Sie sich nach dem 15.08.2021 innerhalb Brühls um, bleiben Sie in Ihrem alten Wahlbezirk für die Bundestagswahl wahlberechtigt. Sie müssen am Wahlsonntag in Ihrem bisherigen Wahllokal wählen gehen oder können bis zum 24.09.2021 Briefwahl beantragen. Nutzen Sie hierzu bitte die Rückseite Ihres Wahlbenachrichtigungsschreibens oder den Online-Antrag auf der Internetseite der Stadt Brühl (www.bruehl.de). Ein Wechsel des Wahlbezirkes ist auch auf Antrag nicht möglich.

Zuzug nach Brühl nach dem 05.09.2021

Ziehen Sie nach dem 05.09.2021 nach Brühl, verbleiben Sie im Wählerverzeichnis des bisherigen Wohnortes und üben dort das Wahlrecht aus, entweder vor Ort oder durch Briefwahl.

Ziehen Sie aus dem Ausland nach Deutschland, müssen Sie bereits bis zum 05.09.2021 – also schon vor Ihrem Umzug nach Deutschland – bei der Gemeindebehörde der letzten gemeldeten Hauptwohnung in Deutschland einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für im Ausland lebende Deutsche stellen.

Wegzug aus Brühl nach dem 15.08.2021

Sie müssen die Aufnahme in das Wählerverzeichnis des neuen Wohnortes bis zum 05.09.2021 beantragen. Wird kein Antrag gestellt, verbleiben Sie im Wählerverzeichnis der Stadt Brühl und üben dort das Wahlrecht aus, entweder vor Ort oder durch Briefwahl.

Haben Sie noch weitere Fragen? Bitte wenden Sie sich gerne an die

Wahlorganisation

Rathaus A, Uhlstraße 3, 50321 Brühl

- Herr Dirk Erken, Zimmer A 206,
Tel.: 02232/792820
- Frau Rebecca Bethke, Zimmer A 218,
Tel.: 02232/792850
- Frau Anja Aubke, Zimmer A 218,
Tel.: 02232/792920
- Frau Katrin Weiskopf, Zimmer A 218,
Tel.: 02232/792881

E-Mail: wahlbuero@bruehl.de

Fax: 02232/792819